

## Vorwort zur 17. Auflage

Die 17. Auflage bringt den Leitfaden auf den Stand des »Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)« vom 16. Dezember 2022.

Die im Bürgergeld-Gesetz geregelten Änderungen des SGB II treten in zwei Stufen in Kraft: Einige Regelungen gelten seit dem 1. Januar 2023, andere werden erst zum 1. Juli 2023 wirksam.

Entsprechend den beiden Stufen des Inkrafttretens des Bürgergeld-Gesetzes behandelt die 17. Auflage des Leitfadens die von Januar bis Juni 2023 geltende Rechtslage, die Übergänge vom Alg II zum Bürgergeld in dieser ersten Stufe, sowie die ab Juli 2023 geltende Rechtslage einschließlich der Fragen und Probleme beim Übergang auf die zweite Stufe des Inkrafttretens.

Lässt man die rein politisch motivierten Gründe für den Begriff »Bürgergeld« außer Acht, bringt die Ersetzung der eingespielten Begriffe »Alg II« und »Sozialgeld« durch die umständlichen Termini »Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II« und »Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II« keinerlei Vorteil. Da in der Übergangszeit von Januar bis Juni 2023 die Begriffe »Alg II« und »Sozialgeld« gelten, werden sie zur besseren Verständlichkeit in dieser Auflage noch weiter verwendet.

Die zahlreichen Änderungen weiterer Gesetze erforderten eine umfassende Neubearbeitung aller Kapitel; berücksichtigt sind: Das »Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz« vom 15. November 2022, das »Wohngeld-Plus-Gesetz« vom 13. Dezember 2022, das »Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz« vom 20. Dezember 2022, das »Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts« vom 21. Dezember 2022, das »Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe« vom 21. Dezember 2022, das »8. SGB IV-ÄndG« vom 28. Dezember 2022 und die »Elfte Verordnung zur Änderung der Bürgergeld-Verordnung« vom 13. Februar 2023.

Die Rechtsprechung der Sozialgerichte zum SGB II, III, V, XII, des BFH zum Kindergeld und des EuGH ist mit Stand Februar 2023 eingearbeitet.

Entfallen ist das Kapitel zu Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie; soweit der § 67 SGB II noch eine Rolle spielt, wird er in einschlägigen Zusammenhängen berücksichtigt.

In dieser Auflage ist auf das Kapitel zum Rechtsschutz verzichtet worden. Besonderheiten zum Rechtsschutz in SGB II-Verfahren sind an bedeutsamen Stellen eingearbeitet.

Aus Kostengründen haben wir auf den zweifarbigen Druck verzichten müssen.

Hinweise auf Fehler werden zur Verbesserung des Leitfadens dankend entgegen genommen.

Arbeitslosenprojekt TuWas  
März 2023

## INHALT

A	Die vier Leistungsvoraussetzungen	7
B	Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft, Wohngemeinschaft	74
C	Wer bekommt Leistungen der Grundsicherung und wer nicht?	121
D	Zumutbarkeit von Arbeit und Eingliederungsmaßnahmen	242
E	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Alg II/Sozg)	263
F	Leistungen für Bildung und Teilhabe	362
G	Leistungen für Unterkunft und Heizung	407
H	Wohngeld für Alg II-Bezieher und in Mischhaushalten	430
I	Anrechnung von Einkommen	450
J	Anrechnung von Kindergeld	661
K	Anrechnung von Vermögen	683
L	Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen	777
M	Kinderzuschlag (KiZ)	802
N	Eingliederungsvereinbarung (EV)/ Eingliederungsverwaltungsakt (EVA), Kooperationsplan, Schlichtungsverfahren	855
O	Leistungen zur Eingliederung – Überblick	874
P	Kommunale Eingliederungsleistungen/ Ganzheitliche Betreuung/Förderung schwer zu erreichender junger Menschen/Freie Förderung	890
Q	Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH MAE)	910
R	Lohnkostenzuschüsse für Langzeitarbeitslose	924
S	Einstiegsgeld und zusätzliche Hilfen zur Existenzgründung	935
T	Kranken-, Pflege-, Unfall-, Rentenversicherung	946
U	Kürzung des Bürgergeldes	1009
V	Rückforderung von Leistungen	1071
W	Verfahren	1134
X	Tipps zu guter Letzt	1215

## **A Die vier Leistungsvoraussetzungen**

§§ 7, 8, 9 SGB II

### **I Altersgrenzen 8**

- 1 Grundaltersgrenze:  
Vom 15. Geburtstag bis zur Altersgrenze 8
- 2 Leistungsschranke: Altersgrenzen 9

### **II Gewöhnlicher Aufenthalt 12**

- 1 Aufenthalt im Bundesgebiet 12
  - 1.1 Zu- und Abwanderer innerhalb der EU 15
  - 1.2 EU-Bürger 16
  - 1.3 Drittstaatsangehörige (Nicht-EU-Bürger) 18
  - 2 Örtliche Zuständigkeit 19

### **III Erwerbsfähigkeit 30**

- 1 Begriff 30
  - 1.1 Arbeiten-Können 30
  - 1.2 Arbeiten-Dürfen 38
  - 2 Feststellungsverfahren 39
    - 2.1 Antragsverfahren 39
    - 2.2 Prüfverfahren 39
    - 2.3 Trägerwiderspruchsverfahren 51
    - 2.4 Rechtsfolgen bei nachträglicher Feststellung  
voller Erwerbsminderung 53

### **IV Hilfebedürftigkeit 56**

- 1 Acht Formen 57
  - 1.1 Lebensunterhalts-Hilfebedarf während  
der Karenzzeit 57
  - 1.2 Lebensunterhalts-Hilfebedarf nach der Karenzzeit 57
  - 1.3 Bedarfsgemeinschafts-Hilfebedarf 58
  - 1.4 Sonder-Hilfebedarf 60
  - 1.5 Bildungs- und Teilhabebedarf 60
  - 1.6 Überbrückungs-Hilfebedarf 60
  - 1.7 Notlagen-Hilfebedarf 61
  - 1.8 Nachgehender Hilfebedarf 61
    - 2 Feststellung des Hilfebedarfs 62
      - 2.1 Antragsverfahren 62
      - 2.2 Prüfverfahren 62
      - 2.3 Trägerwiderspruchsverfahren 72

Anspruch auf Alg II haben Personen, die folgende vier Voraussetzungen erfüllen:

- Alter zwischen dem 15. Geburtstag und dem Erreichen der Altersgrenze;
- gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet;
- Erwerbsfähigkeit;
- Hilfebedürftigkeit.

## I Altersgrenzen

### 1 Grundaltersgrenze: Vom 15. Geburtstag bis zur Altersgrenze

Nach §§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 7a SGB II sind leistungsberechtigt hilfebedürftige Erwerbsfähige ab dem 15. Geburtstag bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Altersgrenze nach § 7a SGB II erreichen. Der Leistungsausschluss nach Vollendung der Altersgrenze nach § 7a SGB II gilt auch für die aktiven Förderleistungen (LSG Hamburg vom 11.2.2015 – L 4 AS 49/14: Einstiegsgeld nach § 16e SGB II). § 7a SGB II passt die Ausdehnung der Alg II-Bezugszeit an die Erhöhung der Regelaltersgrenze für die Rente an. Die Alg II-Bezugszeit wird für Geburtsjahrgänge ab 1947 monatsweise angehoben.



Zweifel am  
Geburtsstag

Bestehen Zweifel über ein genaues Geburtsdatum, sollten die Betroffenen ihre Angaben **vor** Erklärung gegenüber der Behörde genau prüfen. Denn nach § 33a SGB I gilt das gegenüber irgendeinem **deutschen** Sozialleistungsträger (SG Oldenburg vom 7.4.2011 – S 81 R 454/10) **zuerst** angegebene Geburtsdatum als maßgebend (HessLSG vom 31.1.2006 – L 2 R 225/05, vom 15.2.2010 – L 2 R 362/09 und vom 29.5.2018 – L 2 R 163/16), es sei denn, es liegt nur ein Schreibfehler oder sonst eine offenbare Unrichtigkeit i. S. von § 38 SGB X vor (z.B. Namensverwechslung auf einem Dokument) oder aus einer Urkunde, die **vor** dem Zeitpunkt der Erstangabe des Geburtsdatums erstellt wurde, ergibt sich ein anderes Datum. Taucht eine solche Urkunde auf, das kann z.B. ein ausländischer Schulregisterauszug sein (vgl. BSG vom 28.4.2004 – B 5 RJ 33/03 R), **muß** der Leistungsträger das davon abweichende Geburtsdatum ändern (BSG vom 5.4.2001 – B 13 RJ 35/00 R; LSG NRW vom 21.8.2012 – L 18 KN 211/11). Zur Frage, welche Beweismittel geeignet sind, s. LSG NRW vom 5.10.2009 – L 3 R 43/09; LSG Berlin-Brandenburg vom 17.3.2009 – L 3 R 966/07; LSG Baden-Württemberg vom 10.3.2014 – L 10 R 2657/12; BSG vom 18.11.2020 – B 13 R 133/19 B.

Urkunden-  
Beweiswert

Liegen mehrere Urkunden mit unterschiedlichen Geburtsdaten vor, ist nach allgemeinen Grundsätzen des Beweisrechts zu entscheiden, ob aus einer dieser Urkunden sich nunmehr statt des zuerst angegebenen Geburtsdatums ein anderes Geburtsdatum ergibt (LSG Baden-Württemberg vom 10.3.2014 – L 10 R 2657/12; s. auch VGH Baden-Württemberg vom 10.3.2020 – 1 S 397/19 zum Beweiswert eines Reisepasses im Melderecht).

Es bleibt selbst dann in Deutschland beim Erstangabe-Geburtsdatum, wenn das Geburtsdatum durch ein Gericht im Herkunftsland (z. B. Türkei, Griechenland) nach dort geltendem Recht nachträglich geändert wird. Dies steht im Einklang mit Verfassungs- und Europarecht (BSG vom 19.5.2004 – B 13 RJ 26/03 R; BVerfG vom 19.3.2007 – 1 BvR 2426/04; BayLSG vom 5.8.2009 – L 14 R 65/08; BSG vom 30.10.2017 – B 13 R 293/17 B).

Für den Bezug von Kindergeld gilt § 33a SGB I nicht. Es kommt auf das tatsächliche Alter an (BFH vom 24.9.2009 – III R 62/07).

Kindergeld

Die Altersangabe eines Asylbewerbers bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber ist keine Altersangabe gegenüber einem Sozialleistungsträger i. S. von § 33a SGB I. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch hängen daher von einer Prüfung der Altersangabe durch den Sozialleistungsträger ab (OVG Berlin-Brandenburg vom 20.10.2011 – OVG 6 S 51.11: Leistung der Jugendhilfe nach § 42 SGB VIII; vgl. dazu auch OVG Hamburg vom 9.2.2011 – 4 Bs 9/11; OVG Berlin-Brandenburg vom 4.3.2013 – 6 S 3.13).

Asylbewerber

## 2 Leistungsschranke: Altersgrenzen

### ▪ Erhöhte Leistung

Ab dem 6. Geburtstag erhöht sich der Regelbedarf von Regelbedarfsstufe 6 auf Regelbedarfsstufe 5.

6. Geburtstag

Ab dem 14. Geburtstag erhöht sich der Regelbedarf von Regelbedarfsstufe 5 auf Regelbedarfsstufe 4.

14. Geburtstag

Ab dem 15. Geburtstag erhält der erwerbsfähige Jugendliche Alg II mit einer eigenen Mitgliedschaft in der GKV. Geht er einer Erwerbstätigkeit nach, ist das Einkommen statt nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 Alg II-VO um den Freibetrag nach § 11 Abs. 3 SGB II zu bereinigen, sofern die Arbeit nicht als Ferienjob privilegiert ist. Zum Wegfall von § 1 Abs. 4 Alg II-VO seit 1.1.2023 → S. 485 f.

15. Geburtstag

Mit dem 18. Geburtstag wird das Kindergeld leistungsberechtigter junger Erwachsener pauschal um 30 € (Versicherungspauschale) verringert, sofern die Betroffenen kein sonstiges Einkommen, von dem die Versicherungspauschale oder die 100 €-Erwerbseinkommens-Grundpauschale abgesetzt wird, beziehen.

18. Geburtstag

Haben beide Partner der BG den 18. Geburtstag erreicht, verteilt sich der Regelbedarf von Regelbedarfsstufe 1/Regelbedarfsstufe 4 auf Regelbedarfsstufe 2/Regelbedarfsstufe 2.

Volljährige Kinder in der BG erhalten Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 3.

Ab dem 25. Geburtstag erhält der im elterlichen Haushalt lebende junge Volljährige den Regelbedarf eines Alleinstehenden.

25. Geburtstag

- 18. Geburtstag

  - **Geringere Leistung**

Ab dem 18. Geburtstag entfällt der Anspruch auf den Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Abs. 7 SGB II.

Ab dem 18. Geburtstag des Kindes entfällt für den alleinerziehenden Elternteil der Mehrbedarf für die Alleinerziehung nach § 21 Abs. 3 SGB II.

Ab dem 18. Geburtstag des Kindes verringert sich für den leistungsberechtigten Elternteil der Grenzbetrag für den Erwerbstätigenfreibetrag von 1.500 € auf 1.200 €.

Ab dem 18. Geburtstag des Kindes entfallen für den Volljährigen und den umgangsberechtigten Elternteil Leistungen zur Wahrnehmung des Umgangsrechts (LSG NRW vom 24.11.2011 – L 7 AS 1656/11 B ER; SG Potsdam vom 18.4.2012 – S 35 AS 3511/09; LSG Sachsen vom 17.11.2016 – L 3 AS 428/14).
- 25. Geburtstag

Ab dem 25. Geburtstag entfällt die Möglichkeit, nicht genutzte Vermögensfreibeträge der jungen Erwachsenen in der BG (weiter) auf die Eltern zu übertragen.

Auf das genaue Alter kommt es auch in folgenden Fällen an, in denen Angehörige in Bedarfsgemeinschaft (BG) mit einem erwerbsfähigen Hilfebezieher leben:

- 12. Geburtstag

  - **Wegfall eines Anspruchs nach dem Unterhaltsvorschussgesetz i. d. R. mit dem 12. Geburtstag**

Unterhaltsvorschuss gibt es generell bis zum 12. Geburtstag des Kindes. Der Unterhaltsvorschuss ist Einkommen des Kindes und wird als vorrangige Leistung auf dessen Hilfebedarf angerechnet.

Ab dem 12. Geburtstag besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn

    - das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch den Unterhaltsvorschuss die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann oder
    - der allein erziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe von mindestens 600 € verfügt, wobei Beträge nach § 11b SGB II nicht abzusetzen sind (Brutto-Einkommen).

Der Betrag von 600 € entspricht dem Mindesteinkommen für einen Anspruch auf den Kinderzuschlag (→ S. 802 ff.). Kann der gesamte Hilfebedarf mit Einkommen, Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld gedeckt werden, besteht wohngeldrechtlich keine Verpflichtung, Unterhaltsvorschuss zu beantragen (VG Gera vom 15.2.2018 – 6 K 669/16 Ge; VG Meiningen vom 20.8.2019 – 2 K 449/17).

Könnte das über 12-jährige Kind seinen Hilfebedarf mit Kindergeld und Unterhaltsvorschuss decken, stellt der leistungsberechtigte Elternteil aber keinen Antrag, darf der Unterhaltsvorschuss nicht fiktiv angerechnet werden (LSG Schleswig-Holstein vom 8.6.2017 – L 6 AS 78/17 B ER).

Auch § 5 Abs. 3 Satz 4, 5 SGB II kommen nicht zum Zug (vgl. dazu OVG Baden-Württemberg vom 23.7.2018 – 12 S 1365/18).

Näheres über das Zusammenwirken von Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag und Wohngeld → S. 802 ff.

#### ▪ **Wechsel vom SGB XII zum SGB II**

Mit dem 15. Geburtstag eines erwerbsfähigen Jugendlichen erhalten dessen in BG lebende nicht erwerbsfähige Eltern Sozialgeld, sofern kein Anspruch auf Grundsicherung nach § 41 SGB XII besteht.

15. Geburtstag

#### ▪ **Leistung an BG-Partner**

Bezieht ein erwerbstätiger EU-Bürger Alg II, hat auch der nicht erwerbstätige oder nicht erwerbsfähige Ehepartner als Familienangehöriger i.S.v. § 3 FreizügG/EU Anspruch auf SGB II-Leistungen. Wurde die Ehe entgegen § 1303 Satz 1 BGB mit einer/m Minderjährigen geschlossen, der im Zeitpunkt der Eheschließung 16 Jahre alt war, ist die Ehe zwar gültig, kann aber **auf Antrag** nach § 1314 BGB aufgehoben werden. Antragsberechtigt ist nach § 1316 BGB auch eine Behörde, wenn die Ehe begründet wird, um in den Genuss staatlicher Leistungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorteile zu kommen (BGH vom 11.4.2012 – XII ZR 99/10). Ist das nicht der Fall, kann die Aufhebung der Ehe nach § 1315 BGB ausgeschlossen sein. Ist eine Ehe mit einem nach ausländischem Recht ehemündigen, noch nicht 16 Jahre alten Minderjährigen geschlossen worden, ist umstritten, ob diese Ehe per se unwirksam ist (der BGH vom 14.11.2018 – XII ZB 292/16 hat diese Frage dem BVerfG vorgelegt).

16. Geburtstag

Für einen **minderjährigen EU-Bürger** ist eine Eheaufhebung eine schwere Härte i.S.v. § 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b BGB, wenn er dadurch ein über die Ehe vermitteltes unbedingtes Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit und Aufenthalt in Deutschland nach Art. 45 Abs. 3 b) und c) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verliert (OLG Oldenburg vom 18.4.2018 – 13 UF 23/18; s. auch AG Frankenthal vom 15.2.2018 – 71 F 268/17; OLG Frankfurt vom 28.8.2019 – 5 UF 97/19; BGH vom 22.7.2020 – XII ZB 131/20).

Mit dem 18. Geburtstag eines dauerhaft nicht erwerbsfähigen Jugendlichen, der mit erwerbsfähigen Eltern in BG lebt, erhält der Volljährige Grundsicherung nach § 41 SGB XII statt Sozialgeld. Ist er nach Maßstab des SGB XII nicht hilfebedürftig, bleibt er weiter in der Eltern-Kind-BG mit Anspruch auf Sozialgeld (BSG vom 28.11.2018 – B 4 AS 46/17 R).

18. Geburtstag

Mit dem 25. Geburtstag eines erwerbsfähigen jungen Volljährigen, der bis dahin mit seinen Eltern in BG lebte, endet die BG und wird zur Haushaltsgemeinschaft. Der über 25-Jährige kann ohne die Beschränkung nach § 22 Abs. 5 SGB II eine eigene, angemessene Wohnung beziehen. Die Kostendeckelung nach § 22 Abs. 1 Satz 5 SGB II kommt grundsätzlich nicht zum Zug, da es für einen solchen Auszug in der Regel verständige Gründe gibt. Hatte er für nicht erwerbsfähige Eltern einen Sozialgeldanspruch vermittelt, müssen diese ab dem Tag des 25. Geburtstages in die Sozialhilfe oder die Grundsicherung nach § 41 ff. SGB XII wechseln.

25. Geburtstag

**Altersgrenze** Erreicht der erwerbsfähige Partner eines nicht Erwerbsfähigen die Altersgrenze nach § 7a SGB II, erhält dieser Grundsicherung nach § 41 SGB XII statt Sozialgeld, wenn er nach Maßstab des SGB XII hilfebedürftig ist. Für den erwerbsfähigen Partner sichert § 7a SGB II den vollen Leistungsanspruch für den Monat, in dem die Altersgrenze erreicht wird. Hat er einen Rentenanspruch erworben, besteht wegen § 99 Abs. 1 SGB VI ab dem Folgemonat Anspruch auf Rente.

**Auszahlungslücke** Ausgezahlt wird die Altersrente anders als das Alg II erst zum Ende des Kalendermonats (§ 118 Abs. 1 SGB VI). Der Zeitraum zwischen der letzten Alg II-Zahlung zu Beginn des Monats, in dem das 65. Lebensjahr bzw. die höhere Lebensaltersgrenze erreicht wird, bis zur ersten Zahlung der Rente muss daher mit eigenen Mitteln überbrückt werden. Geht das nicht, bleibt die Möglichkeit, beim Rentenversicherungsträger einen Vorschuss (§ 42 SGB I) oder beim SGB XII-Träger ein Darlehen nach §§ 37, 37a SGB XII zu beantragen.

## II Gewöhnlicher Aufenthalt

Der gewöhnliche Aufenthalt bestimmt im Regelfall (zur Wohnsitzauflage → S. 23 f.),

- ob überhaupt ein Anspruch besteht (Aufenthalt im Bundesgebiet);
- außerdem, welches Jobcenter örtlich zuständig ist (Aufenthalt am Ort oder im Bezirk oder Kreis des Jobcenters). Näheres dazu → S. 19.

### 1 Aufenthalt im Bundesgebiet

Leistungen nach dem SGB II kann gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II nur erhalten, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Nach § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, »wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt« (BSG vom 30.1.2013 – B 4 AS 54/12 R; s. auch BSG vom 14.12.2017 – B 8 SO 16/16 R).

**Mittelpunkt der Lebensbeziehung** In aller Regel wird der gewöhnliche Aufenthalt durch den Besitz einer Wohnung begründet, wenn die Wohnung länger als nur vorübergehend als Mittelpunkt der Lebensführung genutzt wird (s. dazu VG München vom 7.5.2014 – M 18 K 13.1016; LSG Berlin-Brandenburg vom 16.3.2020 – L 32 AS 323/20 B ER). Zum gewöhnlichen Aufenthalt eines Kindes s. auch OLG Karlsruhe vom 16.8.2018 – 2 UF 113/18; LSG Sachsen-Anhalt vom 10.9.2020 – L 8 SO 57/17).

Das bloße Vorbereiten eines Wohnsitzes oder sonstigen Aufenthalts (z.B. Anmietung und Einräumen einer Wohnung oder Anmelden) genügt nicht (LSG NRW vom 6.5.2010 – L 9 SO 1/09: Verbringen der Möbel). Erst der **tatsächliche** Aufenthalt ist unabhängig von sonstigen Bedingungen der frühest denkbare Zeitpunkt zur Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts

und damit zur Begründung eines Leistungsanspruchs nach dem SGB II (BVerwG vom 26.9.2002 – 5 C 46.01; VGH Baden-Württemberg vom 22.4.2008 – 9 S 2278/07; LSG Sachsen vom 23.2.2009 – L 7 B 24/08 SO-ER; vgl. auch LSG NRW vom 26.10.2012 – L 6 AS 1229/12 B).

Im Wechselmodell (→ S. 105 f.) haben Umgangskinder gleichzeitig zwei gewöhnliche Aufenthaltsorte (BSG vom 11.7.2019 – B 14 AS 23/18 R; s. dazu auch OVG Saarlouis vom 31.8.2022 – 2 A 210/21).

Wechselmodell

Personen ohne Wohnung können trotz Fehlens einer festen Unterkunft einen gewöhnlichen Aufenthalt begründen, wenn sie den Umständen und ihrem Willen nach am Ort ihres tatsächlichen Aufenthalts (in Obdachlosenunterkünften, Notunterkünften, Wohnwagen, behelfsmäßigen Unterschlüpfen oder schlicht auf der Straße) nicht nur vorübergehend verweilen (s. dazu LSG Baden-Württemberg vom 25.2.2016 – L 7 SO 3588/14). Nur wenn eine (aufrechterhaltene) Obdachlosigkeit dokumentiert, dass sich die Betroffenen jegliche Freiheiten zu einem Ortswechsel vorbehalten wollen und daher am jeweiligen Ort des tatsächlichen Aufenthalts nur vorübergehend verweilen, scheidet die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts aus und gibt es im Notfall Hilfe vom Sozialamt.

Wohnungslose

Zum Krankenversicherungsschutz obdachloser Personen mit Alg II-Anspruch → S. 948 f.).

Ein gewöhnlicher Aufenthalt kann auch in einer Haftanstalt begründet werden, weil insbesondere Zwang und Unfreiwilligkeit die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts i. S. von § 30 Abs. 1 SGB I bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II nicht ausschließen (BVerwG vom 8.12.2006 – 5 B 65/06 und vom 29.9.2010 – 5 C 21/09; OVG NRW vom 29.1.2020 – 12 A 512/17; LSG Niedersachsen-Bremen vom 25.11.2021 – L 8 SO 207/21 B ER).

Haft

Ein vorübergehender, d.h. bis zu sechs Monate dauernder Aufenthalt im Ausland unter Beibehaltung des deutschen Wohnsitzes und dem Willen zur Rückkehr ins Bundesgebiet lässt den gewöhnlichen Aufenthalt i. S. von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II fortbestehen (SG Bayreuth vom 3.5.2006 – S 5 AS 608/05, ASR 2006, S. 129 f.; SG Hamburg vom 12.10.2007 – S 56 SO 350/06; vgl. auch LSG Baden-Württemberg vom 22.1.2013 – L 11 EG 3335/12; BSG vom 27.3.2020 – B 10 EG 7/18 R). Mögliche Leistungsansprüche während der Abwesenheit – vor allem die Übernahme der Unterkunftskosten – sind wegen § 7 Abs. 4a SGB II, ab Juli 2023 § 7b SGB II im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung, ab Juli 2023 ggf. im Kooperationsplan zu klären. Der VGH München (FEVS 57, S. 6 ff.) hat entschieden, dass der gewöhnliche Aufenthalt eines abwesenden Familienmitglieds erst dann verloren geht, wenn die im Inland gebliebene Familie während des Auslandsaufenthalts den Wohnsitz wechselt. Die Anmeldung auch des abwesenden Familienmitglieds beim Einwohnermeldeamt des Zuzugsorts ändere daran nichts. Folgt man dieser Ansicht, hat das praktische Bedeutung für die Beurteilung der Angemessenheit der Wohnung am neuen Wohnort der

Längerer  
Auslands-  
aufenthalt

Restfamilie. Unserer Auffassung nach ist trotz längeren Auslandsaufenthalts vor Verweisung auf eine kleinere Wohnung zu prüfen, ob noch ein wirklicher Rückkehrwille des abwesenden Familienmitglieds besteht.

Inlandsferien	Liegt der Lebensmittelpunkt im Ausland und wird nur für die Ferien ein tatsächlicher Aufenthalt im Bundesgebiet begründet, wird für BG-Kinder die Voraussetzung des »gewöhnlichen« Inlands-Aufenthalts durch die leistungsbegründende Voraussetzung der Zugehörigkeit zur temporären BG ersetzt (BSG vom 28.10.2014 – B 14 AS 65/13 R).
Auslandsausbildung	Der Anspruch auf SGB II-Leistungen für einen Ferienaufenthalt bei den im Inland lebenden Eltern kann aber nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen sein, wenn die im Ausland absolvierte Ausbildung einem dem Grunde nach förderungsfähigen Studium i.S.v. § 7 Abs. 5 SGB II gleichsteht (LSG NRW vom 27.8.2012 – L 19 AS 525/12) oder es sich um langjährige Internatsaufenthalte im Ausland handelt (HessLSG vom 9.6.2021 – L 6 AS 90/20).
Geplante Auswanderung	Die konkrete Absicht, zu einem bestimmten Zeitpunkt in ein bestimmtes Land auszuwandern, steht einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland auch in der Zeit der Vorbereitung der Auswanderung (Einholung von behördlichen Erlaubnissen; vorbereitende Auslandsaufenthalte, Verkaufsverhandlungen im Inland usw.) bis zum Ablauf des letzten Tages vor der Auswanderung, also der konkreten Verlagerung des Lebensschwerpunktes ins Ausland, nicht entgegen (LSG Niedersachsen-Bremen vom 8.10.2008 – L 2 R 511/07; vgl. auch LSG NRW vom 27.10.2009 – L 1 AS 25/09). Zu evtl. Förderleistungen s. LSG NRW vom 26.2.2014 – L 7 AS 245/14 B ER.
Gescheiterte Auswanderung	Scheitert eine geplante Auswanderung und kehrt der Betroffene wieder ins Bundesgebiet zurück, kann er aus dem Umstand, dass er doch nur vorübergehend im Ausland weilte, kein Alg II für die Zeit vor der Wiedereinreise und Neuantragstellung beanspruchen (LSG Baden-Württemberg vom 14.5.2013 – L 13 AS 1389/11; vgl. auch BSG vom 6.3.2013 – B 11 AL 5/12 R).
Fehlende Meldeanschrift	Eine fehlende ordnungsbehördliche Anmeldung steht der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht entgegen (LSG Sachsen vom 31.1.2008 – L 3 B 465/07 AS-ER); umgekehrt ist die Anmeldung nur ein Indiz für eine nicht nur vorübergehende Wohnsitznahme am Meldeort (LSG Sachsen vom 3.11.2008 – L 7 B 154/07 AS-ER). Daran hat die Verschärfung des Meldewesens zum 1.11.2015 (§ 19 BMG) nichts geändert.
Fehlende Abmeldung	Die fehlende Abmeldung von einem früheren Wohnsitz ist unerheblich, wenn der Lebensmittelpunkt tatsächlich am neuen Wohnsitz besteht (LSG Sachsen vom 2.10.2013 – L 3 AS 808/13 B ER).
Zweifelhafte Meldeanschrift	Die Leistungsvoraussetzung des gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet fällt nicht dadurch weg, dass Zweifel auftauchen, ob sich der Leistungsberichtigte unter der dem Jobcenter angegebenen Adresse tatsächlich aufhält (Postrücklauf, vergebliche Kontaktversuche des Außendienstes usw.).

§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II nimmt Bezug auf § 30 Abs. 3 SGB I, der sich auf den Aufenthalt in einem Bezirk, nicht auf eine bestimmte Anschrift erstreckt (VGH München vom 22.2.2005, FEVS 57, S. 6 ff.; OVG NRW vom 16.2.2009 – 12 A 3303/07; LSG Baden-Württemberg vom 25.2.2016 – L 7 SO 3588/14). Eine Leistungseinstellung ist deshalb nur dann gerechtfertigt, wenn stichhaltige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Leistungsbezieher nicht (mehr) im Bundesgebiet lebt (vgl. LSG Sachsen vom 2.1.2008 – L 3 B 395/07 AS-ER: gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet trotz regelmäßiger Wochenendbesuche einer Freundin im Ausland; LSG NRW vom 22.6.2010 – L 6 AS 872/10 B ER: Abmeldung durch Vermieter). Die Beweislast für einen gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD trägt der Hilfesuchende (BayLSG vom 14.7.2021 – L 16 AS 308/21 B ER).

Verlassen des Bundesgebiets

Bei zweifelhafter Meldeanschrift kann allerdings die Erreichbarkeit fehlen mit der Folge, dass es kein Alg II gibt (→ S. 126 ff.).

Fehlende Erreichbarkeit

Personen, die sich nur als Gast in einer fremden Wohnung aufhalten oder über gar keine Wohnung verfügen, erfüllen dann die Voraussetzung eines gewöhnlichen Aufenthalts, wenn sie am jeweiligen, tatsächlichen Aufenthaltsort unter Umständen leben, die auf einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet schließen lassen. Dies ist anhand einer vorausschauenden Betrachtung zum Zeitpunkt, zu dem Alg II beantragt wird, zu beurteilen (zu den Anforderungen dieser Prognose s. LSG Baden-Württemberg vom 25.2.2016 – L 7 SO 3588/14; OVG Saarlouis vom 31.8.2022 – 2 A 210/21; zur Glaubhaftmachung im Eilverfahren s. SG Nürnberg vom 6.12.2017 – S 8 AS 1046/17 ER). Problematisch ist die Erfüllung dieser Voraussetzung nur bei Ausländern mit ungesichertem Bleiberecht (→ S. 18).

### 1.1 Zu- und Abwanderer innerhalb der EU

Nach § 7 Abs. 4a SGB II entfällt mit Verlassen des Bundesgebietes der Anspruch auf Alg II.

Nach BSG vom 18.1.2011 – B 4 AS 14/10 R gilt das auch bei Wohnsitznahme im ausländischen Grenzgebiet, die einen Anspruch auf Alg I nicht zwingend ausschließt (vgl. BSG vom 7.10.2009 – B 11 AL 25/08 R; LSG NRW vom 17.10.2013 – L 9 AL 77/12; BayLSG vom 6.8.2014 – L 10 AL 175/12).

Nicht bei Wohnen im Grenzgebiet

Mit Inkrafttreten des § 7b SGB II zum 1.7.2023 wird zum »näheren Bereich« des Jobcenters auch ein Aufenthalt im Ausland im grenznahen Bereich gehören. Für den SGB II-Anspruch ist desungeachtet der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet zwingende Leistungsvoraussetzung.

Für den Gründungszuschuss nach § 93 SGB III ist geklärt, dass er mit Beendigung des Inlandswohnsitzes entfällt (BSG vom 6.3.2013 – B 11 AL 5/12 R). Dies wird trotz § 7b SGB II auch für das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II gelten, obwohl es nach § 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II trotz bzw. nach Überwindung des Alg II-Bezugs gezahlt werden kann.

Nicht bei Selbständigkeit im Ausland?

## 1.2 EU-Bürger

Nach Art. 6 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38 sind alle EU-Bürger innerhalb der ersten drei Monate nach der Einreise in einen Mitgliedsstaat, also in einer Zeitspanne, in der noch kein gewöhnlicher Aufenthalt i. S. von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II begründet werden kann, unbeschränkt freizügigkeitsberechtigt. Ein längerer Aufenthalt ist nur aus einem der in Art. 7, Art. 14 Unionsbürgerrichtlinie 2004/38 oder §§ 2, 3, 3a FreizügG/EU genannten Zwecke, vor allem zur Arbeitsuche oder Beschäftigung erlaubt. Nur wenn offensichtlich ist, dass der eingereiste EU-Bürger nach Ablauf der Drei-Monats-Freizügigkeits-Frist keinen Grund für einen weiteren, legalen Aufenthalt erfüllen wird, kann Alg II schon wegen Fehlens eines gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II abgelehnt werden (dazu EuGH vom 25.2.2016 – C 299/14). Zu möglichen anderen Ablehnungsgründen → S. 208.

Eine SGB II-spezifische Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts dahingehend, »dass ein prognostisch auf Dauer gesicherter Aufenthalt zu fordern ist, der ein Erreichen des Regelungszieles des SGB II – Beseitigung der Bedürftigkeit durch die Aufnahme einer Tätigkeit mit existenzsicherndem Ertrag (vgl. § 1 Abs. 1 SGB II) –, ungefährdet erscheinen lässt« (so LSG NRW vom 7.12.2011 – L 19 AS 1956/11 B ER), ist mit dem weitgefassten Begriff der Erwerbsfähigkeit (§ 8 Abs. 2 SGB II) nicht zu vereinbaren und in der Praxis auch gar nicht seriös umsetzbar (BSG vom 30.1.2013 – B 4 AS 54/12 R).

Freizügigkeits-  
bescheinigung  
ersatzlos  
gestrichen

Die Freizügigkeitsbescheinigung ist seit Januar 2013 ersatzlos entfallen. Die Ausländerbehörde stellt für Unionsbürger von sich aus auch keine anderen Bescheinigungen über ein vorliegendes Freizügigkeitsrecht aus (s. dazu OVG Sachsen vom 7.8.2014 – 3 D 96/13). Die Gewährung von Alg II kann deshalb weder von einer Bescheinigung noch von einem sonstigen Nachweis über das Bestehen des Freizügigkeitsrechts abhängig gemacht werden.

**Auf Antrag** wird Unionsbürgern unverzüglich ihr Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU bescheinigt (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU). Bei Verleihung des Rechts nach § 3a Abs. 1 FreizügG/EU stellt die zuständige Behörde eine Aufenthaltskarte für nahestehende Personen, die nicht Unionsbürger sind, aus, die fünf Jahre gültig sein soll. Die Inhaber des Rechts dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben (§ 5 Abs. 7 FreizügG/EU, Fassung seit 24.11.2020). Ist dem drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers eine Aufenthaltskarte ausgehändigt worden, ist, um aufenthaltsrechtliche Vorschriften anzuwenden, ein Verlustfeststellungsverfahren nach dem FreizügG/EU durchzuführen (HessVGH vom 4.5.2020 – 3 B 2587/19).

Brexit

Die Rechtsstellung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen richtet sich nach dem »Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft« (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) und nach § 16 FreizügG/EU.

Nach §§ 2 Abs. 7, 5 Abs. 4, 6 FreizügG/EU kann die Ausländerbehörde – weder das Jobcenter noch das Sozialgericht (LSG Berlin-Brandenburg vom 25.3.2013 – L 31 AS 362/13 B ER und vom 6.3.2014 – L 31 AS 1348/13; HessLSG vom 27.11.2013 – L 6 AS 726/12; LSG NRW vom 1.8.2013 – L 2 AS 733/13 B ER und vom 19.3.2018 – L 19 AS 133/18 B ER) – das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts prüfen und ggf. feststellen. Der Widerspruch gegen die Verlustfeststellung hat aufschiebende Wirkung (VG Dresden vom 9.3.2010 – 3 L 70/10; VG Ansbach vom 4.5.2010 – AN 19 K 09.00056; zur Anordnung der sofortigen Vollziehung s. OVG Sachsen vom 17.11.2015 – 3 B 330/15). Solange die aufschiebende Wirkung besteht oder vom Gericht wiederhergestellt wurde, kann die Zahlung von Alg II nach hier vertretener Auffassung nicht mit der Begründung eingestellt werden, der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet sei weggefallen (BayLSG vom 22.3.2012 – L 11 AS 1045/11 B ER; HessLSG vom 10.7.2018 – L 9 AS 142/18 B ER).

Verlust-  
feststellung

Folgt man der Auffassung, dass eine Verlustfeststellung auch dann Alg II-Ansprüche ausschließt, wenn gegen die Verlustfeststellung Widerspruch oder verwaltungsgerichtliche Klage erhoben wurde (so z.B. HessLSG vom 29.6.2020 – L 4 SO 91/20 B ER; LSG Schleswig-Holstein vom 8.7.2021 – L 6 AS 92/21 B ER), sind den Betroffenen im Härtefall entweder Leistungen nach § 23 SGB XII oder nach dem AsylbLG (so z.B. LSG NRW vom 16.3.2020 – L 19 AS 2035/19 B ER) zu gewähren. Der pauschale Verweis auf eine mögliche Rückkehr ins Heimatland verstößt ohne Prüfung, ob dort Hilfe kurzfristig zu erlangen ist, gegen das Gebot der Gewährleistung einer Mindestsicherung (LSG Schleswig-Holstein vom 8.7.2021 – L 6 AS 92/21 B ER). Nach BSG vom 29.3.2022 – B 4 AS 2/21 R liegt keine Härte vor, wenn die Ausreise aus der BRD möglich und zumutbar ist. Bei EU-Bürgern bestehe grundsätzlich kein Anlass, an der Zumutbarkeit der Ausreise zu zweifeln. Diese Auffassung ist verfassungsrechtlich sehr problematisch; zutreffend eher HessLSG vom 31.10.2022 – L 4 SO 133/22 B ER.

Hilfen  
im Härtefall

Bei bindender Entscheidung der Ausländerbehörde kommt dem Verlust der Freizügigkeitsberechtigung und der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht verbunden mit einer Abschiebungsandrohung Tatbestandswirkung zu. Ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II besteht dann nicht mehr (LSG NRW vom 6.10.2017 – L 19 AS 1761/17 B ER).

Tatbestands-  
wirkung

Wird nach Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit ein neuer Tatbestand verwirklicht, der ein Freizügigkeitsrecht begründet, z. B. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, ist zwar die Ausländerbehörde dafür zuständig, ob eine rechtswidrige oder rechtswidrig gewordene Verlustfeststellung aufzuheben ist. Bis zu einer solchen Entscheidung der Ausländerbehörde müssen aber die Jobcenter ohne Bindung an die Verlustfeststellung eigenständig das Aufenthaltsrecht prüfen und bei Erfüllung aller Voraussetzungen SGB II-Leistungen gewähren. Denn für EU-Bürgerinnen und Bürger gibt es keine Möglichkeit, die grundsicherungsrechtlich relevanten Folgen einer Verlustfeststellung bei den Verwaltungsgerich-

Änderung der  
Rechtslage

ten im Eilverfahren überprüfen zu lassen, weil die spezifisch ausländerrechtliche Folge: die Abschiebung, bereits durch die aufschiebende Wirkung berücksichtigt wird (LSG Schleswig-Holstein vom 30.8.2021 – L 6 AS 10003/21 B ER).

### 1.3 Drittstaatsangehörige (Nicht-EU-Bürger)

Bleibeprognose	Im Inland lebende Nicht-EU-Ausländer halten sich gewöhnlich im Bundesgebiet auf, wenn nach dem Ausländerrecht und der Handhabung der einschlägigen Ermessensvorschriften durch die Behörden davon auszugehen ist, dass sie nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet bleiben können. Für diese Beurteilung kommt es grundsätzlich nicht auf die Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Art des innegehabten Aufenthaltstitels an, sondern auf die Prognose, ob ein Verbleib – bis auf weiteres – möglich ist (OVG NRW vom 14.4.2004 – 18 B 1601/03; LSG Berlin-Brandenburg vom 16.9.2005 – L 14 B 57/05 AS ER; BVerwG vom 2.4.2009 – 5 C 2.08; SG Duisburg vom 24.2.2014 – S 38 AS 5061/11). Auch bei einer bloßen Duldung gemäß § 60a AufenthG kann daher – sofern die Leistung nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II ausgeschlossen ist – eine für den Bezug von Alg II ausreichende Aufenthaltsprognose gegeben sein, wenn eine Ausreise auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist (vgl. BSG vom 5.10.2006 – B 10 EG 6/04 R; SG Bremen vom 2.5.2006 – S 3 SB 138/04, vom 13.8.2009 – S 19 SB 3/09; BSG vom 29.4.2010 – B 9 SB 2/09 R; SG Hannover vom 27.9.2010 – S 54 AS 3724/10 ER; LSG NRW vom 20.2.2014 – L 19 AS 109/14 B ER).
Duldung	
Ausbildungs- duldung	Besondere Bedeutung für eine Bleibeprognose haben Ausbildungsduldungen nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG; seit 1.3.2020 § 60c AufenthG i.V.m. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. Zu einem Anspruch auf BAB s. SG Karlsruhe vom 24.1.2018 – S 2 AL 3795/17; BVerfG vom 28.9.2017 – 1 BvR 1510/17; LSG NRW vom 6.8.2018 – L 20 AL 74/18 B ER).
Einwanderungs- politische Gründe	Fragwürdig und nach dem Urteil des BVerfG vom 19.10.2022 – 1 BvL 3/21 nicht haltbar ist die Auffassung, die Ausländerbehörde könne grundsätzlich im Rahmen ihres Ermessens aus einwanderungspolitischen Gründen den Aufenthalt eines geduldeten Ausländers so ausgestalten, dass eine seine spätere Entfernung aus dem Bundesgebiet u.U. hindernde Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse vermieden wird, um nach Wegfall des Abschiebungsverbots eine Ausreisepflicht durchsetzen zu können (s. dazu OVG Sachsen-Anhalt vom 12.11.2021 – 2 M 132/21).
Befristeter Aufenthalt	Verfügt der Ausländer über einen Aufenthaltstitel, der von vornherein mangels Verlängerbarkeit keine Bleibeperspektive vermittelt, wie z.B. bei Saisonarbeitskräften nach § 15a BeschV, kann ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet i. S. von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II nicht begründet werden.
Verlängerungs- option	Anders liegen die Fälle, in denen ein weiterer, erlaubter Aufenthalt möglich ist, wie z.B. bei Haushaltshilfen nach § 15c BeschV. Wird (aufstockend) Alg II beantragt, besteht bei einer zum Zeitpunkt der Antragstellung günstigen Verlängerungsprognose ein gewöhnlicher Inlandsaufenthalt.

## 2 Örtliche Zuständigkeit

Nach BSG vom 23.5.2012 – B 14 AS 133/11 R regelt § 36 SGB II nur die Zuständigkeit der Jobcenter (ebenso LSG Sachsen-Anhalt vom 18.6.2015 – L 4 AS 247/15 B ER; SG Duisburg vom 7.11.2022 – S 49 AS 1763/22). Eine allein auf die Unzuständigkeit des Jobcenters gestützte Aufhebung ist daher rechtswidrig (LSG NRW vom 6.6.2013 – L 7 AS 818/12).

Keine Leistungsvoraussetzung

G. bezieht im Bewilligungsabschnitt November 2022 bis April 2023 Leistungen vom Jobcenter X. Ab Dezember 2022 verlagert sich sein Lebensmittelpunkt in die Wohnung der F., die von Leistungen des Jobcenters Y lebt und die G. im Mai 2021 kennengelernt hatte. Beim Jobcenter in Y meldet sich G. nicht.

Beispiel

Das Jobcenter X fordert wegen grober Fahrlässigkeit des G. (§ 48 SGB X) die seit Dezember gewährten Leistungen wegen Wegfalls der Zuständigkeit zurück. Für einen Anspruch gegenüber dem Jobcenter Y fehlt ein Leistungsantrag. Falsch, da § 36 SGB II nur die Bedeutung einer Zuständigkeitsregelung hat; die Rückforderung hängt daher davon ab, ob G. seine Wohnung ab Dezember 2022 noch nutzte und werktags eingehende Post regelmäßig kontrollierte (§ 7 Abs. 4a SGB II). War das der Fall, ist die Verlagerung des Lebensmittelpunktes keine wesentliche Änderung i. S. von § 48 SGB X. Eine Partner-BG mit der Folge einer Verringerung des Regelbedarfs von 449/502 € auf 404/451 € bestand noch nicht.

Nach § 36 SGB II bestimmt der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt die örtliche Zuständigkeit des Leistungsträgers. Dem entspricht eine unverzügliche Meldepflicht bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit (§ 59 SGB II mit Verweis auf § 310 SGB III). Eine bloß formelle Meldebescheinigung oder der bloße Abschluss eines Mietvertrages (LSG NRW vom 1.12.2009 – L 6 AS 21/09) genügt auch nach Neufassung des Meldewesens ab November 2015 nicht (LSG Sachsen vom 31.1.2008 – L 3 B 465/07 AS-ER und vom 3.11.2008 – L 7 B 154/07 AS-ER; vgl. auch VG Saarland vom 27.5.2011 – 3 K 2136/09: Umherziehender Rockmusiker).

Meldepflicht

Notwendige Voraussetzung für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts am Ort oder im Kreis/Bezirk des Leistungsträgers ist der **tatsächliche** dortige Aufenthalt, sofern er den äußeren Umständen nach nicht nur vorübergehend ist. So kann z.B. trotz eines von Anfang an bestehenden Wegzugswunsches ein gewöhnlicher Aufenthalt i. S. von § 36 SGB II begründet werden, falls sich der geplante Umzug nicht oder nur schleppend realisieren lässt (OVG NRW vom 7.11.2003 – 12 A 3187/02: Verzögerung des Umzugs um zweieinhalb Monate; BayVGH vom 14.8.2008 – 12 ZB 07.3384: Einzug bei Freund für ungeplanten Zeitraum). Ist der Aufenthalt tatsächlich nur von kurzer Dauer, aber zum Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme dauerhaft geplant gewesen, genügt das zur Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts (VGH München vom 18.7.2005 – FEVS 57, S. 141 ff.).

Nicht nur vorübergehender Aufenthalt

Aus demselben Grund kann auch der von Anfang an nur übergangsweise geplante Aufenthalt in einem **Übergangswohnheim** (LSG Rheinland-Pfalz vom 25.9.2003 – L 6 RJ 132/01; LSG Niedersachsen-Bremen vom 8.10.2008 – L 2 R 511/07; OVG Rheinland Pfalz vom 25.7.2003 – 12 A 10656/03; LSG NRW vom 29.8.2011 – L 3 R 454/10; OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 19.7.2013 – 1 L 76/09), in einer **Mutter-Kind-Einrichtung** (BayVGH vom 21.5.2010 – 12 BV 09.1973) oder in einem **Frauenhaus** (VGH Kassel vom 9.10.2003 – 10 ZU 2113/03; VG Aachen vom 23.7.2004 – 6 K 2556/00; VG Meiningen vom 9.11.2006 – 8 K 525/03 ME; s. auch OLG Stuttgart vom 16.12.2014 – 5 Ss 732/14: Postzustellung) die Zuständigkeit begründen (zu einem nur vorübergehenden Aufenthalt in einem Frauenhaus s. LSG Baden-Württemberg vom 14.7.2022 – L 7 SO 2892/20).

#### Einzelkopf- prüfung

Die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts ist für jede Person der BG einzeln zu entscheiden (LSG Berlin-Brandenburg vom 24.1.2006 – L 18 B 37/06 AS ER). Minderjährige Kinder halten sich in der Regel dort auf, wo sie erzogen werden, d. h. bei dem Elternteil, der das Sorgerecht tatsächlich ausübt (VGH Baden-Württemberg vom 22.4.2008 – 9 S 2278/07; OVG Saarland vom 3.9.2007 – 3 Q 133/06; OVG NRW vom 16.2.2009 – 12 A 3303/07) und auch ausüben kann (OVG NRW vom 11.6.2008 – 12 A 1277/08). Lebt das minderjährige Kind mit Duldung der Eltern oder des Jugendamtes an einem anderen Ort, hat es dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt (LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 13.12.2007 – L 8 B 381/07; VG München vom 10.3.2009 – M 15 E 09.225). Entzieht sich der Minderjährige der Bestimmung seines Aufenthaltes durch den Personensorgeberechtigten, führt das zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen an seinem tatsächlichen Aufenthaltsort, wenn der Personensorgeberechtigte sein Bemühen aufgibt, den Aufenthalt zu bestimmen, und es dem Minderjährigen gelingt, für einen erheblichen Zeitraum den eigenen Willen durchzusetzen (VG Arnberg vom 14.12.2010 – 11 K 3764/09).

#### Geburt im Krankenhaus

Das in einem Krankenhaus geborene Kind hat den gewöhnlichen Aufenthalt seiner Mutter. Ist die Mutter im Zeitpunkt der Geburt noch minderjährig, hat sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt grundsätzlich bei dem Elternteil inne, der das Personensorgerecht ausübt und bei dem sie sich zuletzt aufgehalten hat (LSG Sachsen-Anhalt vom 10.9.2020 – L 8 SO 57/17).

#### Umgangsrechts- BG

Damit Eltern ihr Umgangsrecht trotz Hilfebedürftigkeit ausüben können, hat das BSG für die Zeit des Besuchs der Kinder beim umgangsberechtigten Elternteil eine vorübergehende BG mit Ansprüchen der Kinder auf Alg II oder Sozialgeld gebildet (BSG vom 7.11.2006 – B 7b AS 14/06 R). § 36 Satz 3 SGB II setzt die Rechtsprechung des BSG zur örtlichen Zuständigkeit bei der Ausübung des Umgangsrechts mit der Maßgabe um, dass die Ansprüche auf Sozialgeld und Alg II **minderjähriger** Kinder von dem Jobcenter zu erfüllen sind, das für den umgangsberechtigten Elternteil zuständig ist (s. dazu auch BSG vom 12.6.2013 – B 14 AS 50/12 R). Mit Eintritt der Volljährigkeit wird das Jobcenter am gewöhnlichen Aufenthaltsort des jungen Erwachsenen zuständig. Nach Ansicht des LSG NRW vom 24.11.2011 – L